

Überbrückungshilfen 2, Novemberhilfen und Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Unternehmer*innen,

wir wissen um Ihre großen wirtschaftlichen Herausforderungen in der derzeitigen Zeit. Aus diesem Grund möchten wir Sie ermutigen, die von der Bundesregierung bereitgestellten wirtschaftlichen Hilfen im Bedarfsfall zu beantragen.

Überbrückungshilfe II

Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei **Corona-bedingten Umsatzrückgängen**. Die Überbrückungshilfe II umfasst **die Fördermonate September bis Dezember 2020**. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden. Um Überbrückungshilfe zu beantragen, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

Novemberhilfe


Die Bundesregierung unterstützt betroffene Unternehmen oder Selbstständige mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten Novemberhilfe. Diese erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss **beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019**, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die **nach dem 31. Oktober 2019** ihre **Geschäftstätigkeit aufgenommen** haben, kann als **Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020** oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Wichtig!  **Die Antragsfrist für beide Hilfeleistungen endet am 31. Januar 2021.**

Wichtig!  **Beide Hilfestellungen sind über einen prüfenden Dritten zu beantragen** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt)

Wichtig!  **Onlinesuche Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**
<https://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen>

Wichtig!  **Weitere Informationen und das Antragsverfahren** unter
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld hilft, Ihrem Betrieb wertvolle Arbeitskräfte zu erhalten, auch wenn Ihre Beschäftigten vorübergehend zu wenig Arbeit haben. Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt es Ihnen einen Teil des Entgelts für Ihre Beschäftigten. Außerdem werden Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung pauschaliert erstattet.

Wichtig!  **Ihr Weg zum Kurzarbeitergeld**
<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Rückfragen an:

Arbeitgeberservice
E-Mail: Dessau-Rosslau.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Tel. 0800/4 5555 20

EMI Beratungszentrum
emi@eplan-consult.de
0391/288 98 958